

**Absender**  
**Fachbereich Recht, Sicherheit, Ordnung**

**Drucksachen-Nr.**

**0328/2010**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion**  
**CDU**

**zur Sitzung:**  
**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 24.06.2010**  
**Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.07.2010**

### **Tagesordnungspunkt A 18.4**

**Antrag der CDU-Fraktion vom 07.06.2010, die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung- dahingehend zu erweitern, dass Kamerafahrten, bei denen ganze Straßenzüge für das Internet fotografiert werden, genehmigungs- und gebührenpflichtig werden**

#### **Inhalt:**

Im Zuge der von dem US-amerikanischen Internet-Dienstleister Google Incorporated beabsichtigten Erweiterung des Internetdienstes google-maps um die Funktion digitaler Straßenansichten (Google Street View) sind in der Vergangenheit bundesweit bereits zahlreiche Städte und Gemeinden mit speziellen Aufnahmefahrzeugen befahren worden. Aktuell wurden zuletzt auch Aufnahmen im Rheinisch-Bergischen Kreis angekündigt.

Das Google-Projekt Street View wurde bundesweit von Anfang an überwiegend kritisch gesehen. Aufgrund dessen ist das Vorhaben bereits unter allen erdenklichen rechtlichen Aspekten geprüft worden. Dies hat vor allem dazu geführt, dass Google bereits im ersten Halbjahr 2009 gegenüber dem wegen seines in Hamburg befindlichen Deutschlandsitzes zuständigen Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, darüber hinaus aber auch gegenüber allen im sog. Düsseldorfer Kreis zusammengeschlossenen obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz, einen 13 Punkte umfassenden Katalog mit verbindlichen Zusagen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Betroffenen abgeben musste (z.B. Verschleierung von

Gesichtern und Kfz-Kennzeichen, Widerspruchsmöglichkeit zur Unkenntlichmachung eines Gebäudes durch dessen Bewohner oder Eigentümer, vorzeitige Veröffentlichung der aktuell geplanten Aufnahmefahrten). Eine generelle Untersagung der Aufnahmefahrten ist jedoch nach einhelliger Meinung rechtlich nicht möglich.

Angesichts der bevorstehenden Aufnahmefahrten erklären nunmehr einige, auch nordrhein-westfälische Kommunen (die Städte Ratingen, Bonn u. Leichlingen) die Befahrung ihres Gemeindegebietes ausdrücklich als Sondernutzung i.S.v. § 18 Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG) und unterstellen diese im Rahmen ihrer jeweiligen Sondernutzungssatzungen einer Genehmigungs- sowie einer Gebührenpflicht. Damit weichen sie von der Rechtsauffassung, welche auch vom Städte- und Gemeindebund vertreten wird, ab, die in dem Befahren der Straßen zum Zwecke des Fotografierens keine über den Gemeingebrauch hinausgehende, erlaubnispflichtige Sondernutzung sieht. Als Begründung für ihre abweichende Ansicht führen die o.g. Kommunen im wesentlichen an, dass bei den systematischen Befahrungen nicht die verkehrliche Nutzung der Straßen zum Zwecke der Bewegung oder des Transportes auf der Straße oder einer kommunikativen Zielsetzung im Vordergrund stehe, sondern das Fotografieren bzw. digitale Erfassen der Straßenansichten. Demgemäß werde die Straße nicht mehr vorwiegend zu dem Verkehr benutzt, dem sie zu dienen bestimmt sei, mit der Folge, dass gem. § 14 Abs.3 StrWG kein Gemeingebrauch mehr vorliege.

Aus Sicht des Bürgermeisters sollte sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrag der CDU-Fraktion zu folgen und die Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu beschließen